

Satzung über die Errichtung und den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 6, 8, 9, 11 und 15 des Brandschutz –und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) - Neufassung vom 07.06.2001 - (GVBl. LSA S. 191) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Errichtung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Struktur der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 7 Wahl und Berufung in Funktionen
- § 8 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters
- § 9 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr
- § 10 Alarmierung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr
- § 11 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr
- § 12 Erstattung finanzieller Einbußen
- § 13 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 16 Austritt aus der Feuerwehr
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Errichtung der Feuerwehr

Die Stadt Osterwieck errichtet und unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Aufgaben der Feuerwehr sind die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) und dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Katastrophenschutzgesetz - KatSG).
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister), des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Struktur der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck besteht aus den Ortsfeuerwehren:
- a) Berßel
 - b) Bühne
 - c) Dardesheim
 - d) Deersheim
 - e) Göddeckenrode
 - f) Hessen
 - g) Hoppenstedt
 - h) Lüttgenrode
 - i) Osterode am Fallstein
 - j) Osterwieck
 - k) Rhoden
 - l) Rohrsheim
 - m) Schauen
 - n) Stötterlingen
 - o) Suderode
 - p) Veltheim
 - q) Wülperode
 - r) Zilly

- (2) Die Ortsfeuerwehren bestehen mindestens aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte.

Den Ortsfeuerwehren können die nachfolgend bezeichneten Abteilungen angegliedert werden:

- Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
- Alters- und Ehrenabteilung und
- Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr).

§ 4

Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind über den jeweiligen Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters über die Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr.

Die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr beschließen im Anhörungsverfahren als Empfehlung an den Träger der Feuerwehr über die Aufnahme.

- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in den aktiven Teil der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Osterwieck ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr (Ausstellung des Jugendfeuerwehrausweises) obliegt dem Träger der Feuerwehr.

- (4) In die Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme ist von den/dem Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.

Die vom Bürgermeister erlassenen „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr“ sind verbindlich anzuwenden.

§ 5

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der vom Stadtwehrleiter bzw. von den jeweiligen Ortswehrleitern zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstpläne. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.

Weiteres regeln die Dienstanweisungen.

- (2) Das in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und nach erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung in der übertragenen Funktion in der Feuerwehr bestätigt.
- (3) Treten Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte einer Ortsfeuerwehr übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung in der Funktion der Feuerwehr nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Angehörige der Jugendabteilungen können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung teilnehmen.
- (5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
- Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-Landkreis- und Landesebene,
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeindeverwaltung
- (6) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht, die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr der Stadt Osterwieck am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

§ 6

Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterwieck wird auf der Grundlage der Dienstanweisung des Bürgermeisters durch den Stadtwehrleiter geleitet.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig die Funktionen Ortswehrleiter oder Stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr bekleiden.

- (4) In der Leitung der Stadtfeuerwehr sind folgende weitere Funktionen zu besetzen:
 - a) Stellvertretender Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung
 - b) Stellvertretender Stadtwehrleiter für Technik, Ausrüstung und Vorbeugender Brandschutz
 - c) Stadtjugendfeuerwehrwart

- (5) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Osterwieck werden jeweils durch den Ortswehrleiter geleitet. Zur Leitung der Ortsfeuerwehr steht dem jeweiligen Ortswehrleiter ein Stellvertreter mit dem Aufgabenbereich „Technik und Ausrüstung“ zur Verfügung. In Ortsfeuerwehren mit Jugendabteilungen setzt der Ortswehrleiter einen Jugendfeuerwehrwart und einen Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr ein.

- (6) Der Stadt- und die Ortswehrleiter vollziehen die ihnen vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.

- (7) Stadt- und Ortswehrleiter sowie Ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag gemäß § 7 durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Wehrleiter und Ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können.

- (8) Die Ortswehrleiter können weitere Spezialisten ihrer Ortsfeuerwehr zur Leitung heranziehen.

§ 7

Wahl und Berufung in Funktionen

- (1) Der Träger der Feuerwehr schreibt zu besetzende Funktionen Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter auf der Grundlage der jeweils geltenden Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt aus.

- (2) Die Vorschläge an den Träger der Feuerwehr zur Berufung in die Funktionen Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter werden in einer geheimen Wahl aus dem Kreis der Bewerber ermittelt.

- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt.

- (4) Zum Wahlgang muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sein.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Als gewählt gilt, wer mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Struktureinheit anwesend ist, wird nach frühestens 14 Tagen ein erneuter Termin festgesetzt, in dem die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren gewählt.

§ 8

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters

- (1) Der Stadtwehrlleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrlleiter. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrlleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 6 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrlleiter erstellt unter Einbeziehung der Ortswehrlleiter und ihrer Stellvertreter Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr.
- (4) Der Stadtwehrlleiter sichert in Zusammenarbeit mit den Ortswehrlleitungen die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Gemeindegebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

§ 9

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Osterwieck auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

- (2) Für die Aus- und Fortbildung haben die Wehrleitungen den Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 10

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr

- (1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel erfolgt auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnungen.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus und werden durch den Träger der Feuerwehr in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt.
- (2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des **§5 Absatz 1** zu machen.
- (3) In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters.
- (4) Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 können in begründeten Fällen, insbesondere Dienstunfähigkeit, aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt werden.

§ 12

Erstattung finanzieller Einbußen

- (1) Wird durch den Dienst in der Feuerwehr im Sinne des § 5 Absatz 5 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Angehörigen der Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnzahlung nach Maßgabe des § 10 Brandschutzgesetzes.
- (2) Tritt Verdienstaussfall oder –minderung infolge angeordneter Ruhezeit nach Einsätzen der Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren. Die Verfahrensweise beim Anspruch von Ruhezeiten ist zur einheitlichen Handhabung in einer gesonderten Dienstanweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 13 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters auf der Grundlage der Dienstanweisung des Trägers.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Osterwieck.

§ 15 Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte in den Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5, Absatz 1 zu machen.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Zusammenkunft aller Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen (Jahreshauptversammlung).
- (3) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem
- der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
 - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen,
 - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr.

§ 16 Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Das Mitglied der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
- (2) Die Austrittserklärung soll eine Begründung enthalten.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 17
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 15 des Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein zum 01.01.2010.
- (2) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18
Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung und den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Osterwieck-Fallstein" außer Kraft.
- (4) Festlegungen, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an nicht mehr anzuwenden.

Osterwieck, den 06.05.2010



Wagenführ
Wagenführ / Bürgermeisterin

